

ein ebenes Land fassen können. Wenigstens aber waren sie doch voller Dienen, und flossen also gleichsam von Honige, sind ihrer auch hiernecht keinesweges so viel, daß sie in sonderbare Consideracion zu ziehen, und gaben den Jüden zu Kriegszeiten eine sichere Zuflucht für ihren Feinden, die sie denn auch daher mit Hölen und unterirdischen Gängen fast ganz durchgraben haben. Hingegen aber war das andere so genannte Gebirge durch und durch wohl angebaut und bewohnet, so daß auch die schönsten Städte, als Jerusalem, Hebron u. d. g. selbst auf solchem lagten.

Jünger, Gr. *Masurai*, sind in dem Neuen Testamente so viel, als Schüler, oder Nachfolger und Zuhörer eines Lehrers, dergleichen denn Christus insonderheit 12. so die Apostel waren, und noch 70. andere hatte, die an Glauben und Macht Wunder zu thun, geringer, als benannte zwölfte waren, indessen aber von andern *Masurais* der Rabbinen, oder auch Lehrer insgesamt so fern differirten, daß sie allzumahl erwachsene männliche Leute waren, dahingegen diese vor unsern Schülern und Studenten nichts voraus hatten, sonst aber auch viel strenger, als wohl 199. geschieht, gehalten wurden, indem sie in der Schule nichts anders, als auf der Erde sitzen, oder auch für ihren Lehrern stehen durften, und diesen durchgehends mit der größten Ehre und Veneration begegnen mußten, worauf denn für andern die Pharisäer seif und fest zu halten wußten.

Judex fatalis ist bey dem Horatio, *lib. III. Od. 3. v. 19.* der Paris, des Priami Sohn, so an seinem Orte nachzusehen.

Judices waren bey den Römern diejenigen, welche nach den Gesetzen erstet wurden, eine streitige Sache zu untersuchen und auszumachen. Sie wurden anfangs bloß aus dem Rathe, hernach dem Lege Sempronia, aus den Rittern, so dann nach dem Lege Scruilia aus dem Rath, und Rittern zugleich, ferner nach dem Lege Glauca wieder allein aus den Rittern, so dann nach dem Lege Livia wieder aus dem Rathe, weiter nach dem Lege Plautia aus dem Rathe, Rittern und Plebe zusammen, so dann wiederum nach dem Lege Cornelia aus dem Rathe allein, und nach dem Lege Aurelia wiederum aus allen drey Ständen, endlich denn nach dem Lege Julia nur wieder aus dem Rathe und Rittern erwöhlet, und zwar in ziemlichlicher, doch eben nicht beständiger Anzahl. Waffnen nach dem Lege Glauca ihrer bis 450. erwöhlet wurden, welche Zahl aber bald vermehret, bald vermindert wurde. Keiner aber durfte jünger, als 30. Jahr seyn, und wurden sie jährlich von dem Praetore Urbano, oder auch peregrino, nachdem er geschwöhren, erwöhlet, worauf denn auch sie schwöhren mußten, nicht anders, als nach den Gesetzen, zu urtheilen, und war so dann ihre Pflicht, daß, wenn der Praetor Gericht halten wolte, und sie fordern ließ, sie erschienen, sich auf die Bäncke unten an dem Tribunal setzen, und ihm assistiren mußten, wovon sie aber sich auch unter einander selbst in kei-

nen Disputac einlassen durften, weil aber die Praetores selbst unmöglich bey allen vorfallenden Streitigkeiten präsidiren konnten, subordinarie er einen von solchen *Judicibus* an seine Stelle, welches aber doch nur in geringern und Privat-Dingen geschähe, wobei aber auch ein solcher *Judex* im geringsten nicht von dem Legibus abgehen durfte. Allein ob auch schon der Praetor selbst präsidirete, so hatte er dennoch auch seinen besondern so genannten *Judicem Quæstionis*, welcher so wohl in dessen Abwesenheit das *Judicium* fort setzete, oder doch sonst die geringern Dinge darbey versah, die der Praetor entweder für sich zu schlecht achtete, oder auch sie zu versehen nicht Zeit hatte. Und dergleichen *Judex Quæstionis* war ordentlicher Weise ein Mann, so wenigstens auch schon ein *Aedilis* gewesen. Wo aber denn bey dergleichen *Judiciis* ein *Judex* vorsehlich falsch geurtheilt hatte, war er selbst gehalten, das gefüllte Urtheil zu prästiren, und zwar stellten sie ihre Urtheile also, daß, wenn die Sache von dem Kläger und Beklagten bedörig abgehandelt worden, sie so denn ihre *Tabellas*, oder kleinen Täfelgen hatten, worauf entweder ein *A.* oder *C.* oder *N. L.* geschrieben stunde, welche sie in die aufgesetzten Urnas, oder Köpfe warfen. Fande so dann der Praetor, daß auf den meisten Täfelgen ein *A.* stund, so absoluirte er den Beklagten, fand sich auf den meisten ein *C.* so condemnirte, oder erkant er denselben für schuldig; stund auf den meisten *N. L.* i. e. *Non liquet*, so mußte die Sache noch besser untersucht werden.

Jugurum war ein Stück Land u. d. g. welches in seiner Länge 240. Fuß, und in der Breite 120. und mithin im Umfange 720. Fuß, an Quadrat - Inhalte aber 28800. Fuß hielt. Den Nahmen hat es von dem *Jugo*, weil man mit einem Paar Ochsen des *Juges* ordentlicher Weise so viel Land gar wohl umackern können.

Jugum war bey den Römern und andern Völkern in Italien eine Art einer sonderbaren Beschimpfung, da 2. Spieße ein zwey oder drey Schritte weit von einander in die Erde gesteckt, und so dann ein dritter ungeschert eins Manns hoch quer über an vorige besetzt angemacht wurde, daß sie alle drey die Gestalt eines Thors, Gerüsts präsentireten, durch welches so dann diejenigen, welche sich auf Discretion ergeben müssen, nach ihrer Obfiegere Will. Fähr und niedergelegten Waffen, hinweg gehen mußten, so *missi sub jugum* hieß, und so viel bedeutete, als daß sie so gut, als Leibeigene Knechte wären.

Jugurtha, des Manastabalis und einer Concubinen Sohn, wurde A. M. 3872. von dem *Micipia*, Könige in Numidien, als seines Vaters Bruder, zugleich mit dessen beyden Söhnen, dem Adherbale und Hiempsale, zum Erben seines Reichs eingesetzt, weil er aber ein sehr ehrgeiziger und unruhiger Kopf war, gerieth er gar bald mit seinen beyden Mitterben zusammen, da er denn A. M. 3875. den